



Rechtsabteilung

Landesärztekammer Thüringen · Postfach 100740 · 07707 Jena

Herrn  
Elmar Kordes

98559 Oberhof

Im Semmicht 33 · 07751 Jena-Maut

Telefon: (0 36 41) 6 1

Telefax: (0 36 41) 6 14

Internet:

Ihr Ansprechpartner: **Frau**

Durchwahl: **(0 36 41) 6 1**

Bereichsfax: **(0 36 41) 6 14**

Bereichs-E-Mail: **jura@l**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen/bu

Datum: 5. August 2004

**Ihr Schreiben vom 09.07.2004**

Sehr geehrter Herr Kordes,

Bezug nehmend auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen folgendes mit:

Aufgrund der landesrechtlich unterschiedlichen Regelungen in den Heilberufe- bzw. Kammergesetzen der Kammern ist es tatsächlich möglich, daß sich ein Arzt durch Wechsel der Arbeitsstätte bzw. Umzug einer berufsrechtlichen Verfolgung entziehen kann. In diesen Fällen ist es nur möglich über die ordentliche Gerichtsbarkeit eine entsprechende Verfolgung zu bewirken. Eine Änderung dieser Rechtslage könnte nur durch die entsprechenden Gesundheitsministerien bzw. Landesgesetzgeber erfolgen. Ob es rechtlich überhaupt zulässig ist, Berufspflichtverletzungen zu verfolgen, die als Nichtmitglied einer Kammer begangen wurden, ist rechtlich problematisch. Zu beachten ist dabei außerdem, daß im Gegensatz zu den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten das berufsgerichtliche Verfahren nicht primär der Sühne und Vergeltung dienen soll. Vielmehr dient es dazu, die Berufsangehörigen zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten und dadurch die Funktionsfähigkeit des Standes zu erhalten.

Speziell in Schleswig-Holstein entspricht die Regelung im Heilberufegesetz der in Thüringen, wonach berufsgerichtliche Verfahren nur möglich sind bei Berufspflichtverletzungen die während der Mitgliedschaft erfolgt sind. Darüber hinaus kann ein berufsgerichtliches Verfahren nicht mehr eingeleitet werden, wenn der Arzt bereits den Kammerbereich verlassen hat und kein Mitglied mehr ist.

Anders ist die Rechtslage tatsächlich in Bayern. Hier regelt Art. 66 Kammergesetz, daß auch Berufspflichtverletzungen verfolgt werden können, die Mitglieder während der Zugehörigkeit zu einer vergleichbaren Berufsvertretung im Geltungsbereich der Bundesärztekammer begangen haben. Da der Landesärztekammer bisher keine Tatsachen vorlagen, die den Verdacht der Fälschung des Briefes durch Frau Dr. Has<sup>1</sup> rechtfertigten, hat die Kammer bisher auch keine Information an die Bayerische Landesärztekammer weitergegeben. Wir haben zwischenzeitlich Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft beantragt. Sobald uns diese vorliegen, werden wir die Weiterleitung natürlich prüfen. Ihnen bleibt es bis dahin unbenommen, selbst Ihre Informationen an die Bayerische Landesärztekammer zu geben, um ggf. ein zügigeres Reagieren der Kammer zu bewirken.

Zu den Fragen im 4. Absatz – Verbleib der Dokumentation über die internistische und anästhesiologische Untersuchung – teilen wir Ihnen folgendes mit: Da gemäß Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 15.07.2004 Herr Dr. med. Bauriedel behauptet, nicht hinzugezogen

worden zu sein, könnte berufsrechtlich eine Überprüfung des Arztes stattfinden, der den Brief geschrieben hat, wenn dieser noch Mitglied der Landesärztekammer Thüringen ist. Ein Berufsgerichtliches Verfahren, bzw. eine berufsrechtliche Maßnahme könnte jedoch nicht mehr erfolgen, da der Brief bereits im Jahre 1997 geschrieben wurde. Gemäß § 47 Abs. 3 ThürHeilBG ist ein berufsgerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig wenn seit einem Verstoß gegen Berufspflichten, der keine schwerere berufsgerichtliche Maßnahme als Warnung, Verweis, zeitweilige Entziehung des Wahlrechts oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat. Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig ist oder die Frist für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 57 Abs. 3 oder § 64 Abs. 1 läuft. Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen ist bisher kein entsprechendes Verfahren gelaufen, so daß wir davon ausgehen, daß eine berufsrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich ist.

Unabhängig davon würden wir bei Vorliegen des entsprechenden Briefes uns diesbezüglich noch einmal mit dem Arzt in Verbindung setzen und ihn eindringlich auf die berufsrechtlichen Pflichten hinweisen.

Wir hoffen mit den o. g. Ausführungen Ihnen die Situation der Landesärztekammer etwas näher gebracht zu haben. Sobald sich neue oder abschließende Erkenntnisse ergeben, werden wir uns wieder unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen